

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie Vergleich von Ansprüchen der Stadt Sandersdorf-Brehna

in der Fassung vom 25.11.2010

Veröffentlichung: 17.12.2010
Inkrafttreten: 18.12.2010



Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie Vergleich von Ansprüchen der Stadt Sandersdorf-Brehna

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 in Verbindung mit dem § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) vom 30. März 2006 und dem § 16 der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) vom 30. März 2006 sowie der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 und des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna in seiner Sitzung am 25.11.2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüche (Geldforderungen) der Stadt Sandersdorf-Brehna, soweit ihr nicht spezielle Rechtsvorschriften oder privatrechtliche Vereinbarungen entgegenstehen.
- (2) Für Abgabenansprüche ist sie im Rahmen der Vorschriften der Abgabenordnung (AO) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) anzuwenden.

§ 2

Grundsätze

- (1) Die Bearbeitung der Vorfälle nach dieser Satzung obliegt den anordnungsbefugten Fachämtern für ihren Aufgabenbereich. Das zuständige Fachamt hat stets zu prüfen, ob Ansprüche verjährt sind. In diesem Fall ist das Prüfungsergebnis schriftlich festzuhalten und der Stadtkasse eine Abgangsordnung mit dem entsprechenden Vermerk zu erteilen. Zum Soll stehende Nebenforderungen sind ebenfalls in Abgang zu stellen.
- (2) Sofern für die Stadtkasse zu erkennen ist, dass eine Stundung, Niederschlagung, Erlass oder Vergleich in Betracht kommt, hat sie unverzüglich die Entscheidung des anordnungsbefugten Fachamtes herbeizuführen. Ferner hat die Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde bei erfolglos gebliebener Forderungsbeitreibung die Empfehlung zur Niederschlagung zu geben.

§ 3**Stundung****(1) Begriff**

Eine Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubes. Durch die Stundung wird die Fälligkeit der Forderung hinausgeschoben. Die Bewilligung von Ratenzahlungen bedeutet eine Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen.

(2) Voraussetzungen

Forderungen der Stadt Sandersdorf-Brehna können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn

- a) ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den/die Schuldner/in bedeuten würde und
- b) der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Eine erhebliche Härte liegt insbesondere vor, wenn der/die Schuldner/in sich vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder durch die Zahlung in solche geraten würde.

Eine Gefährdung der Forderung liegt vor, wenn anzunehmen ist, dass der/die Schuldner/in sich der Verpflichtung zur Leistung entziehen will, oder wenn Umstände vorliegen, die auf eine wesentliche Verschlechterung seiner/ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse schließen lassen.

(3) Verfahren

Stundung darf nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Das zuständige Fachamt hat zu prüfen, ob die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen für eine Stundung vorliegen und das Prüfungsergebnis schriftlich festzuhalten.

Beim Eingang des Antrages ist die Stadtkasse durch die bearbeitende Stelle sofort schriftlich zu benachrichtigen.

Vor der Entscheidung über den Antrag ist bei der Stadtkasse nachzufragen, ob im Zusammenhang mit der konkreten Forderung bereits Betreibungsmaßnahmen eingeleitet sind. Sind diese eingeleitet, darf nur in Absprache mit der Stadtkasse entschieden werden, ob Stundung gewährt wird oder ob die Beitreibungsmaßnahmen fortzusetzen sind.

Eine Gewährung von Vollstreckungsschutz ist Aufgabe der Stadtkasse.

Stundung kann in der Weise gewährt werden, dass

- a) der Fälligkeitstermin für die gesamte Forderung hinausgeschoben wird

oder

b) mehrere Fälligkeitstermine festgesetzt werden (Ratenzahlung).

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners/der Schuldnerin sowie u.U. der Familien- und Haushaltsangehörigen sind zu prüfen.

Der/die Schuldner/in hat durch die Vorlage von aussagefähigen Unterlagen und Belegen seine/ihre derzeitigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen und damit nachzuweisen, dass die Einziehung der Forderung zum Fälligkeitstermin eine erhebliche Härte darstellen würde.

Kommt der/die Schuldner/in dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Antrag wegen fehlender Mitwirkung durch einen förmlichen Bescheid abzulehnen.

Die Dauer der Stundung richtet sich nach dem Einzelfall. Sie soll möglichst kurz bemessen sein.

Der Stundungsbescheid soll mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

Stundung ist nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs zu gewähren.

Bei Ratenzahlung ist in der Widerrufsklausel vorzusehen, dass die Restforderung sofort und in einer Summe fällig wird, wenn eine der im Stundungsbescheid festgesetzten Raten nicht pünktlich gezahlt wird.

Eine Sicherheitsleistung nach den §§ 241 bis 248 Abgabenordnung (AO) ist zu fordern, wenn zweifelhaft ist, ob der/die Schuldner/in bei Fälligkeit seiner/ihrer Zahlungsverpflichtung nachkommen kann.

Über die gewährte Stundung erhält die Stadtkasse eine Mitteilung sowie eine Kopie des Stundungsbescheides. In eiligen Fällen ist die Stadtkasse vorab zu informieren.

(4) **Stundungszinsen**

Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.

Die Stundungszinsen für öffentlich-rechtliche Abgaben betragen für jeden Monat 0,5%. Sie sind vom Tag der Fälligkeit der Forderung bzw. Antragstellung an nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Betracht.

Die Stundungszinsen für privatrechtliche Forderungen sind vertraglich zu vereinbaren. Sie sollen für jeden vollen Monat des Zinslauf 0,5% betragen. Die Verzinsung soll am Tag der Fälligkeit beginnen.

Die Verzinsung beginnt bei allen Forderungen mit dem Tag der Antragstellung, wenn bereits Säumniszuschläge durch die Stadtkasse festgesetzt wurden.

Bei Ratenzahlung sollen die Stundungszinsen in einer Summe mit der letzten Rate erhoben werden.

Stundungszinsen unter 10,00 Euro sind nicht zu erheben.

Auf die Festsetzung von Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig oder eine besondere Härte wäre.

Stundungs- und Verzugszinsen sollen weder gestundet noch niedergeschlagen werden.

§ 4

Niederschlagung

(1) Begriff

Eine Niederschlagung ist der befristete oder unbefristete Verzicht auf die Einziehung eines fälligen Anspruchs. Sie ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, die keines Antrags bedarf. Das Fortbestehen der Forderung und eine eventuelle Rechtsverfolgung bleiben unberührt.

(2) Voraussetzungen

Forderungen der Stadt Sandersdorf-Brehna können befristet niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung ohne Erfolg geblieben ist.

Eine unbefristete Niederschlagung kommt nur in Betracht, wenn feststeht, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners/der Schuldnerin oder aus anderen Gründen dauernd ohne Erfolg bleiben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen.

(3) Verfahren

Das zuständige Fachamt hat zu prüfen, ob die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen für eine Niederschlagung vorliegen und das Prüfungsergebnis schriftlich festzuhalten.

Die Nichteinziehbarkeit einer Forderung ist durch den Nachweis der Nichtbeitreibbarkeit und darüber hinaus ggf. durch die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nachzuweisen.

Die Niederschlagung wird dem/der Schuldner/in nicht mitgeteilt.

Über die niedergeschlagenen Beträge ist der Stadtkasse eine Abgangs-anordnung zu erteilen. Zum Soll stehende Nebenkosten (z.B. Stundungs-zinsen) sind ebenfalls in Abgang zu stellen. Die Berechnung der Nebenkosten endet mit der Niederschlagung.

Bei der späteren Einziehung eines Betrages, der niedergeschlagen war, sind bei öffentlich-rechtlichen Forderungen Säumniszuschläge nach den gesetzli-chen Bestimmungen, bei privatrechtlichen Forderungen Zinsen zu erheben, wenn die Voraussetzungen dazu vorliegen (vertragliche Vereinbarung, Ver-zugszinsen, Prozesszinsen).

Die niedergeschlagenen Beträge sind von den anordnungsbefugten Stellen in einer besonderen Niederschlagungsliste festzuhalten und dort weiter zu ver-folgen.

Die Niederschlagungsliste hat folgenden Mindestinhalt:

- a) Name und Anschrift der Schuldnerin oder des Schuldners,
- b) Art (Rechtsgrund) und Höhe der Forderungen (einschl. Nebenforderungen),
- c) Zeitpunkt der Entstehung der Forderung,
- d) Zeitpunkt der Niederschlagung,
- e) Feststellung, ob befristet oder unbefristet niedergeschlagen wurde,
- f) Verjährungstermin,
- g) Wiedervorlagetermin.

Es ist besonders darauf zu achten, dass die zur Unterbrechung einer drohen- den Zahlungsverjährung notwendigen Maßnahmen rechtzeitig durchgeführt werden. Für öffentlich-rechtliche Forderungen gelten die in der Abgabenord- nung genannten Unterbrechungshandlungen. Bei privatrechtlichen Forderun- gen gilt das BGB. Hier ist zu beachten, dass eine schriftliche Mahnung keine Unterbrechung der Verjährung bewirkt.

Zeigt sich, dass die Einziehung einer befristet niedergeschlagenen Forderung dauerhaft ohne Erfolg bleiben wird, ist sie unbefristet niederzuschlagen. Dies sollte jedoch erst nach Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung gesche- hen.

Auch bei unbefristet niedergeschlagenen Forderungen ist eine erneute Einzie- hung zu versuchen, falls sich Anhaltspunkte für einen Erfolg ergeben. Öffent- lich-rechtliche Forderungen dürfen nach Eintritt der Zahlungsverjährung nicht mehr eingezogen werden.

§ 5

Erlass

(1) Begriff

Ein Erlass ist der teilweise oder endgültige Verzicht auf eine Forderung. Der Anspruch erlischt hierdurch, bei teilweisem Erlass in Höhe des Betrages, um den die Forderung herabgesetzt wird.

(2) Voraussetzungen

Forderungen der Stadt Sandersdorf-Brehna können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den/die Schuldner/in eine besondere Härte bedeuten würde.

Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn

- a) sich der/die Schuldner/in in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde (persönliche Unbilligkeit) oder
- b) durch die Anwendung des Abgabentatbestandes (Gesetz, Satzung o.ä.) auf den konkreten Fall eine unbillige, nicht gewollte Härte vorliegt (sachliche Unbilligkeit).

(3) Verfahren

Erlass wird in der Regel nur auf Antrag gewährt. Das zuständige Fachamt hat zu prüfen, ob die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen für einen Erlass vorliegen und das Prüfungsergebnis schriftlich festzuhalten.

Privatrechtliche Forderungen werden durch Vertrag zwischen der Stadt Sandersdorf-Brehna als Gläubigerin und dem/der Schuldner/in erlassen. Öffentlich-rechtliche Forderungen werden durch Verwaltungsakt erlassen.

Die Stadtkasse ist zuständig für den Erlass von Nebenforderungen (Mahngebühren, Vollstreckungsgebühren, Säumniszuschläge), soweit keine Entscheidung mehr über die Hauptforderung zu treffen ist.

Über die erlassenen Beträge ist der Stadtkasse eine Abgangsordnung zu erteilen. Zum Soll stehende Nebenkosten (z.B. Stundungszinsen) sind ebenfalls in Abgang zu stellen. Die Berechnung der Nebenkosten endet mit dem Erlass.

§ 6

Vergleich

(1) Begriff

Ein Vergleich ist ein Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis oder die Ungewissheit über die Verwirklichung eines Anspruches durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird.

(2) Voraussetzungen

Für den Abschluss von Vergleichen über Geldforderungen der Stadt Sandersdorf-Brehna gelten die gleichen Grundsätze wie für Stundung und Erlass.

Die Berechtigung der bearbeitenden Stelle, mit Zustimmung des Haftpflichtversicherers, Vergleiche abzuschließen, wird hiervon nicht berührt.

(3) Verfahren

Das zuständige Fachamt hat zu prüfen, ob die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen für einen Vergleich vorliegen und das Prüfungsergebnis schriftlich festzuhalten.

Die aus dem Vergleich resultierenden Anordnungen sind von der zuständigen Stelle zu fertigen und der Stadtkasse zuzuleiten.

§ 7

Zuständigkeiten

(1) Über die **Stundung** gemäß § 3 entscheidet bei Forderungen

a) bis zu 5.000,00 Euro und bis zu einer Laufzeit von 12 Monaten der Bürgermeister,

b) bis zu 15.000,00 Euro und bis zu einer Laufzeit von 24 Monaten der Haupt- und Finanzausschuss,

c) über 15.000,00 Euro und ab einer Laufzeit von 25 Monaten der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna.

(2) Über die **Niederschlagung** gemäß § 4 entscheidet bei Forderungen

a) bis zu 500,00 Euro der jeweilige Fachbereichsleiter

b) bis zu 10.000,00 Euro der Bürgermeister,

c) bis zu 30.000,00 Euro der Haupt- und Finanzausschuss,

- d) über 30.000,00 Euro der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna.
- (3) Über den **Erlass** gemäß § 5 entscheidet bei Forderungen
- a) bis zu 10.000,00 Euro der Bürgermeister,
 - b) bis zu 30.000,00 Euro der Haupt- und Finanzausschuss,
 - c) über 30.000,00 Euro der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna.
- (4) Über den **Vergleich** gemäß § 6 entscheidet bei Forderungen
- a) bis zu 10.000,00 Euro der Bürgermeister,
 - b) bis zu 30.000,00 Euro der Haupt- und Finanzausschuss,
 - c) über 30.000,00 Euro der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sandersdorf-Brehna, 25.11.2010

gez. Grabner
Bürgermeister